

Örtliche Zuständigkeit der Integrationsämter

Im Bereich des Kündigungsschutzes ist die örtliche Zuständigkeit des Integrationsamtes gesetzlich geregelt (§ 87 Abs. 1 SGB IX).

Im Bereich der Begleitenden Hilfen bzw. der Verwendung der Ausgleichsabgabe gibt es keine gesetzliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit. Dies ist innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zu regeln.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses Schwerbehindertenrecht richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Integrationsämter bei den verschiedenen Leistungsarten nach dem SGB IX i.V. mit der SchwbAV nach den im Folgenden aufgeführten Anhaltspunkten:

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
§ 15 SchwbAV Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 19 SchwbAV Technische Arbeitshilfen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes, für den die technische Arbeitshilfe bestimmt ist
§ 20 SchwbAV Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen
§ 21 SchwbAV Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz	Firmensitz/Ort der wirtschaftlichen Existenz
§ 22 SchwbAV Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	Ort der geförderten oder zu fördernden Wohnung
§ 22 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV Hilfen zum Umzug	Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Integrationsamtes bleibt das "alte" (abgebende) Integrationsamt zuständig
§ 24 SchwbAV Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnsitz des Schwerbehinderten bei Einzelmaßnahmen 2. Beurteilung der Förderfähigkeit einer Fortbildung durch das Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulungsträger seinen Sitz hat
§ 25 SchwbAV Hilfen in besonderen Lebenslagen	Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen
§ 26 SchwbAV Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV Dolmetschereinsätze bei Veranstaltungen für TeilnehmerInnen aus mehreren Ländern bzw. IA-Bereichen	Ort der Veranstaltung

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
§ 26 c SchwbAV Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)	Sitz des Betriebs/der Dienststelle in dem/der das BEM eingeführt wurde und nicht der Sitz des Konzerns oder der Behördenleitung
§ 27 SchwbAV Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	 Ort des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Menschen
§ 29 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen anderer Träger	Ort der Veranstaltung
§ 29 Abs. 2 Satz 1 SchwbAV Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere Personen	Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen bzw. der Kollegen (Betriebssitz)
§ 83 SGB IX Beteiligung an Integrationsvereinbarungen	Zuständig ist das Integrationsamt in dem der Sitz des Arbeitgebers/Betriebes liegt, für dessen Bereich die Vereinbarung abgeschlossen werden soll, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Teil für ein Gesamtkonzept = Integrationsamt am Sitz des Konzerns - spezieller Teil für den Bereich eines einzelnen Betriebs = Integrationsamt am Sitz des Betriebs
§ 84 SGB IX Prävention- und BEM Verfahren	Die Zuständigkeit folgt dem Arbeitsort, ggf. ist das Verfahren – in Analogie zur Zuständigkeit im Kündigungsverfahren nach § 87 SGB IX, Sitz des Betriebs - an das zuständige Integrationsamt abzugeben
§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGB IX i.V. mit § 28 SchwbAV Psychosoziale Betreuung	Arbeitsplatz des betreuten behinderten Menschen
§ 102 Abs. 4 SGB IX Arbeitsassistenz	Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen liegt. Das gilt auch bei ausschließlicher Telearbeit. Bei alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgeblich.
§§ 15 ff SchwbAV Bei alternierender Telearbeit (Heim- und Betriebsarbeitsplatz im örtlichen Zuständigkeitsbereich verschiedener Integrationsämter). Die monatlich ein bis zweimalige betriebliche Anwesenheit definiert allerdings keine	Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Betriebes, dem der Heimarbeitsplatz zugeordnet ist, auch dann, wenn im unmittelbaren betrieblichen Bereich Veränderungen nicht erforderlich sind. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit bei dem Integrationsamt, in dessen Bereich der Teleheimarbeitsplatz liegt.

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
<p>alternierende Telearbeit, sondern Teleheimarbeit.</p> <p>Ausschließliche Teleheimarbeit</p>	<p>Die örtliche Zuständigkeit liegt im Bereich des Integrationsamts, in dessen Bereich der Teleheimarbeitsplatz liegt.</p>
<p>§ 104 Abs. 3 SGB IX Regionale Arbeitsmarktprogramme</p>	<p>Lohnkostenzuschüsse bei regionalen Arbeitsmarktprogrammen, wenn der Wohnsitz und der Arbeitsort des schwerbehinderten Menschen im Geltungsbereich verschiedener Arbeitsmarktprogramme liegen:</p> <p>Zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betrieb (Förderungsempfänger) seinen Sitz hat.</p>
<p>§§ 109, 113 SGB IX i.V. mit § 27 a SchwbAV Integrationsfachdienste</p>	<p>Die Zuständigkeit des Integrationsfachdienstes richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Vermittlung nach dem Wohnort des schwerbehinderten Menschen - im Rahmen der Betreuung nach dem Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen - bei Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel ist der neue IFD und das neue Integrationsamt zu informieren und ggf. die Abgabe zu regeln
<p>§§ 132, 134 SGB IX i.V. mit § 28 a SchwbAV Förderung von Integrationsprojekten</p>	<p>Ort der geförderten Arbeitsplätze</p>